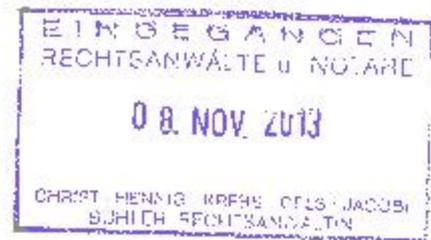


- Abschrift -



## Oberlandesgericht Braunschweig

### Beschluss

2 U 114/12  
7 O 6/12 Landgericht Göttingen

Verbraucherzentrale

Bundesverband

12. Nov. 2013

EINGEGANGEN

In dem Rechtsstreit

der **Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände**,  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Hennig & Kollegen, Leibnizstraße 60,  
10629 Berlin,  
Geschäftszeichen: 908/12HE06

**g e g e n**

die **Dr. Demuth GmbH & Co. KG Kathlenburger Kellerei**, vertreten durch die Dr.  
Demuth Verwaltungs- und Vertriebs GmbH, diese vertreten durch den Geschäfts-  
führer Klaus Demuth, Osteroder Straße 12, 37191 Kathlenburg-Lindau,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. Krohn & Partner, Esplanade 41,  
20354 Hamburg,  
Geschäftszeichen: 42288/2012

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig durch den Richter am Oberlandesgericht Herborg als Vorsitzenden, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kohlmeier am

04. November 2013 **b e s c h l o s s e n :**

Die Berufung des Klägers gegen das am 17.08.2012 verkündete Urteil des Landgerichts Göttingen wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Wert des Berufungsverfahrens: Wertstufe bis 15.000,- €.

### Gründe:

1.

Die zulässige Berufung des Klägers ist durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Die Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO liegen vor.

1. Insoweit wird zunächst auf die Gründe des Hinweisbeschlusses des Senats vom 20.09.2013 Bezug genommen (§ 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Die Stellungnahme des Klägers zu dem Hinweisbeschluss mit Schriftsatz vom 23.10.2013 führt zu keiner anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage.

a) Der Senat hält an seiner Auffassung fest, dass der hier maßgebliche Verbraucher die Etiketten auf der Schauseite der Flasche in Verbindung mit der

Flasche nicht dahin versteht, dass in irgendeiner Weise Ananas im Produkt enthalten sei, sondern lediglich dahin, dass dieses alkoholische Getränk nach Ananas schmeckt.

b) Soweit der Kläger nunmehr die Auffassung vertritt, dass der maßgebliche Verbraucher die auf der Schauseite abgebildete Ananasfrucht in Verbindung mit der Angabe „Ananasaroma“ im Zutatenverzeichnis auf der Rückseite der Flasche dahin versteht, dass in dem streitgegenständlichen Produkt Aroma enthalten sei, das aus der Ananasfrucht gewonnen wurde, greift dieser Einwand im Ergebnis ebenfalls nicht durch.

aa) Der Einwand betrifft einen anderen Streitgegenstand. Der Unterlassungsantrag bezieht sich ausschließlich auf die Schauseite der Flasche und berücksichtigt nicht die Zutatenliste auf der Rückseite. Gegenstand der Klage ist damit ausschließlich diese Verletzungshandlung. Bezieht der Kläger nunmehr die Angaben auf der Rückseite der Flasche mit ein, rügt er damit eine neue, hier nicht streitgegenständliche Verletzungshandlung (vgl. Ahrens, Wettbewerbsprozess, 6. Auflage, Kapitel 22 Rdnr. 34) und verfehlt so die konkrete Verletzungsform.

bb) Unabhängig davon, teilt der Senat auch nicht die Auffassung des Klägers, dass der verständige Verbraucher aufgrund der Schauseite der Flasche mit der darauf abgebildeten Ananasfrucht in Verbindung mit dem im Zutatenverzeichnis aufgeführten „Ananasaroma“ davon ausgeht, dass das Aroma aus der Ananasfrucht gewonnen wurde. Mittlerweile ist allgemein bekannt, dass Aromen nicht nur aus den entsprechenden Früchten, sondern auch künstlich bzw. aus anderen natürlichen Stoffen gewonnen werden, und dass in einer großen Anzahl von Produkten regelmäßig keine Aromen enthalten sind, die aus den entsprechenden Früchten hergestellt worden sind, auch wenn diese auf den Etiketten abgebildet werden. Die Bezeichnung „Ananasaroma“ lässt für den maßgeblichen Verbraucher offen, ob hier Aroma verwendet worden ist, das aus Ananasfrüchten oder anderen natürlichen Stoffen oder ausschließlich chemischen Substanzen hergestellt wurde. Hinweise darauf, dass es sich in irgendeiner Weise um ein natürliches Aroma handelt, enthält die Zutatenliste nicht.

Soweit der Kläger auf die „Aromen-Verordnung“ Bezug nimmt, sind die dort vorgenommenen Definitionen dem Verbraucher regelmäßig nicht bekannt. Unabhängig davon lässt sich dieser Verordnung entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht entnehmen, dass Ananasaroma ein Erzeugnis ist, das aus der Ananas gewonnen wird. Nach Artikel 3 Abs. 2 a) der Aromen-VO ist Aroma ein Erzeugnis, (i) das als solches nicht zum Verzehr bestimmt ist und Lebensmitteln zugesetzt wird, um ihnen einen besonderen Geruch und/oder Geschmack zu verleihen oder diese zu verändern; (ii) das aus den folgenden Kategorien hergestellt wurde oder besteht: Aromastoffe, Aromaextrakte, thermisch gewonnene Reaktionsaromen, Raucharomen, Aromavorstufen, sonstige Aromen oder deren Mischungen. Damit fallen unter den Begriff Aroma die weiter definierten Begriffe Aromastoffe und Aromaextrakte. Aroma ist damit nicht stets ein Aromaextrakt nach Artikel 3 Abs. 2 b), sondern kann auch aus einem Aromastoff (Art. 3 Abs. 2 b) Aromen-VO) bestehen. Es trifft daher nicht zu, dass Ananasaroma, wie der Kläger meint, ein Erzeugnis beschreibt, das aus Ananas gewonnen wird, und nicht lediglich eine Bezeichnung für Geruch oder Geschmack wie beispielsweise im Aromastoff darstellt.

c) Wie bereits in dem Beschluss vom 20.09.2013 ausgeführt, ist es weder geboten, die Sache mündlich zu verhandeln, noch ist die Revision zuzulassen. Es handelt sich um eine maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls geprägte Entscheidung, die anerkannte Grundsätze der Rechtsprechung zur Anwendung bringt.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10 Satz 2 ZPO.

III.

Der Streitwert wird gemäß §§ 47, 48 Abs. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO auf die Wertstufe bis zu 15.000,- € festgesetzt.